

**Satzung  
der Stadt Freiburg i. Br.  
zur Änderung der Satzung  
über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes Betzenhausen-Bischofslinde**

vom 11. Dezember 2018

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Betzenhausen-Bischofslinde beschlossen:

§ 1

Änderung des Sanierungsgebiets

Das durch Satzung der Stadt Freiburg vom 22. Mai 2012 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet Betzenhausen-Bischofslinde wird um folgende Grundstücke der Gemarkung Freiburg erweitert:

Grundstück	Flst. Nr.	Größe
Sportanlage	13210	11.648 m <sup>2</sup>
Weg	13211	194 m <sup>2</sup>
KiTa Fang die Maus / Anne-Frank-Grundschule	13233	13.406 m <sup>2</sup>
Spielplatz Wiechertstraße	13322	792 m <sup>2</sup>

Der beigegefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB werden ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 21.12.2018 und am 22.12.2018 in Kraft getreten.

**Anlage zur Satzung der Stadt Freiburg i.  
Br. zur Änderung der Satzung über die  
förmliche Festlegung des Sanierungsge-  
biets Betzenhausen-Bischofslinde**

